

Bundessozialgericht

5 RKn 3/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am ,
18.Juni 1970

RegHauptsekretär
als Urk.Beam-
ter d.Gesch.
Stelle

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 29. April 1970 durch

Senatspräsident	Dr. D a p p r i c h	
	- Vorsitzender - ,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundesrichter	M a y ,	
Bundessozialrichter	F o x	und
Bundessozialrichter	G e b a u e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. September 1964
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin ist die Witwe des im Jahre 1902 geborenen und am 23. April 1969 gestorbenen früheren Klägers Gustav G. (G.), mit dem sie zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. G., der im Bergbau bis zum Fahrhauer aufgestiegen war, beantragte am 18. August 1959 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte bewilligte ihm mit Bescheid vom 24. Juni 1960 die Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit; Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 47 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) sei noch nicht erwiesen. Auf den Hinweis des Versicherten, ihm sei nach dem Wortlaut des Bescheides Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt worden (das Wort Berufsunfähigkeit war im Formular durchstrichen), die ihm auch tatsächlich zustehe, berichtigte die Beklagte den Bescheid entsprechend; es handele sich bei der versehentlich erfolgten Streichung des falschen Wortes um einen Schreibfehler. Der Widerspruch des Versicherten hiergegen war erfolglos.

Nach Einholung weiterer ärztlicher Gutachten hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte verurteilt, anstelle der Rente wegen Berufsunfähigkeit Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Es hält die Berichtigung des Bescheides an sich für bedenkenfrei, nimmt aber an, G. sei erwerbsunfähig. Er könne nur noch etwa 3 bis 4 Stunden täglich leichte Arbeiten verrichten; hierfür gebe es aber gerade im Raume Dortmund kein geeignetes Arbeitsfeld.

Nachdem dem Versicherten während des Berufungsverfahrens vom 1. April 1962 ab das Knappschaftsruhegeld bewilligt worden war, hat er sein Klagebegehren auf die Zeit vom 1. Juli 1959 bis zum 31. März 1962 beschränkt. Auf die



- 3 -

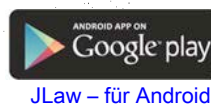
Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG abgeändert und die Klage abgewiesen. Für G. komme noch halbschichtige Arbeit zB als Fahrradwächter, Bote, Fahrstuhlführer, Pförtner, Packer oder Maschinenputzer in Betracht. Eine solche Tätigkeit sei ihm im Rahmen des § 47 Abs. 2 RKG zumutbar; er könne damit auch den fünften Teil der tariflichen Bezüge eines Fahrhauers erwerben. Der Senat sei aufgrund seiner Erfahrungen aus ähnlich liegenden Streitsachen der Überzeugung, daß es - entgegen den Auskünften des Landesarbeitsamts Nordrhein-Westfalen - Arbeitsplätze für Halbtagsbeschäftigungen am Wohnort des Versicherten (Dortmund und nähere Umgebung) in so ausreichender Zahl gebe, daß für sie ein freier Wettbewerb in Frage komme.

Aus dem der Beklagten bei Erteilung des Bescheides vom 24. Juni 1960 unterlaufenen Schreibfehler könne der Versicherte keinen Anspruch auf Zahlung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit herleiten.

Gegen dieses Urteil hat der Versicherte die - vom LSG zugelassene - Revision eingelegt, die nach seinem Tode von der jetzigen Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin nach § 88 Abs. 2 RKG fortgeführt wird. Mit der Revision wird unrichtige Anwendung des § 47 RKG sowie unzureichende Sachaufklärung und fehlerhafte Beweiswürdigung gerügt. Das LSG habe zwar zum Ausdruck gebracht, daß die Frage, ob es entsprechende Arbeitsplätze gibt, der Prüfung bedürfe, habe aber diese Prüfung nicht durchgeführt, sondern auf allgemein gehaltene Ermittlungen in anderen Streitsachen Bezug genommen. Es komme aber nicht darauf an, ob es überhaupt im Wohngebiet des Klägers Halbtagsarbeitsplätze in nennenswerter Zahl gebe, sondern ob "entsprechende", d.h. für den Versicherten geeignete Arbeitsplätze vorhanden seien.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

- 4 -

Für eine Reihe von Halbtagsbeschäftigungen scheide er aber wegen seiner erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen aus. So müßten Boten und Parkplatzwächter viel gehen; Pförtner und Fahrstuhlführer dürften nicht an Gehörbehinderungen leiden. Arbeitsplätze als Pförtner, Bote und Wächter ständen nur einem beschränkten Personenkreis zur Verfügung; Fahrradwächter gebe es praktisch kaum noch. Es fehle in dem angefochtenen Urteil der konkrete Nachweis, daß es im Raum Dortmund tatsächlich Teilzeitarbeitsplätze für männliche Versicherte mit der Einsatzbeschränkung des früheren Klägers gebe.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts vom 8. Januar 1962 kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für richtig. Nach den Feststellungen des LSG sei der Versicherte noch in der Lage gewesen, halbschichtig leichte Arbeiten zu verrichten. Das LSG habe ferner festgestellt, daß es solche Arbeitsplätze in Dortmund und Umgebung in mehr als nur bedeutungslosem Umfang gegeben habe. Da der Versicherte sich grundsätzlich sogar auf Arbeiten im gesamten Bundesgebiet habe verweisen lassen müssen, sei er nicht erwerbsunfähig gewesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II

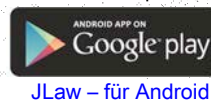
Die Revision ist insofern begründet, als der Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen wird.

Die Vordergerichte haben zutreffend erkannt, daß der frühere Kläger aus dem der Ruhrknappschaft bei Erteilung des Bescheides vom 24. Juni 1960 unterlaufenen Schreibfehler keinen Anspruch auf Gewährung der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit anstatt der Rente wegen Berufsunfähigkeit herleiten konnte, daß die Beklagte diesen Schreibfehler vielmehr berichtigen durfte. Es kommt also allein darauf an, ob G. während der hier streitigen Zeit tatsächlich erwerbsunfähig gewesen ist.

Die im wesentlichen umstrittenen Fragen zu den Voraussetzungen der Erwerbsunfähigkeit bei Versicherten, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch Teilzeitarbeit verrichten können, hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) inzwischen durch Beschluß vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68 - (SozR Nr. 20 zu § 1247 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) entschieden. Dieser zu § 1247 RVO ergangene Beschluß, auf dessen Ausspruch und Begründung hier vollinhaltlich Bezug genommen wird, gilt grundsätzlich auch für § 47 RKG; der Begriff der Erwerbsunfähigkeit ist in der knappschaftlichen Rentenversicherung der gleiche wie in der Rentenversicherung der Arbeiter. Nach dieser Entscheidung darf ein Versicherter im Rahmen der Prüfung, ob er erwerbsunfähig ist, nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, für die ihm der Arbeitsmarkt nicht praktisch verschlossen ist. Praktisch verschlossen ist ihm der Arbeitsmarkt, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das LSG ist im vorliegenden Fall allerdings zutreffend davon ausgegangen, daß es für die Beurteilung, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, erheblich ist und daher der Prüfung bedarf, ob solche Arbeitsplätze vorhanden sind. Es hat auch seine Überzeugung zum Ausdruck gebracht, derartige Arbeitsplätze seien im Raume Dortmund in einer solchen Zahl vorhanden, daß sie insgesamt dem freien Wettbewerb in zumindest nennenswertem Umfang zur Verfügung ständen. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese von der Revision angegriffenen Feststellungen verfahrensfehlerfrei getroffen worden sind, da sie jedenfalls - materiellrechtlich gesehen - nicht ausreichen, die angefochtene Entscheidung hinreichend zu begründen. Sie lassen nicht erkennen, daß dem früheren Kläger der Arbeitsmarkt hinsichtlich der für ihn noch in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze praktisch nicht doch verschlossen war, wenn man bei der Prüfung dieser Frage von den Grundsätzen ausgeht, die der Große Senat in dem oa Beschluß entwickelt hat. Hierzu gehören insbesondere auch die vom Großen Senat im Abschnitt C V dieses Beschlusses in Verbindung mit Abschnitt C V seines Beschlusses vom gleichen Tage - GS 4/69 - (SozR Nr. 79 zu § 1246 RVO) aufgrund der bisher vorliegenden Zahlen über Teilzeitarbeitsplätze und Teilzeitarbeitskräfte gegebenen Anhaltspunkte, von denen auszugehen ist, soweit nicht im Einzelfall besondere Umstände vorliegen. Hiernach ist ein Versicherter, der - wie der frühere Kläger - noch halbschichtig arbeiten kann, in der Regel nicht erwerbsunfähig, wenn er auf das allgemeine Arbeitsfeld verwiesen werden kann, d.h. noch in der Lage ist, leichte bis mittelschwere Tätigkeiten im Sitzen, im Stehen und im Gehen in geschlossenen Räumen und im Freien zu verrichten. Er ist aber in der Regel als erwerbsunfähig anzusehen, wenn er aus gesundheitlichen Gründen nur auf einen stark eingeschränkten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Teil dieses Arbeitsfeldes verwiesen werden kann. Das LSG hat in diesem Sinne keine abschließende Feststellung über das Leistungsvermögen des früheren Klägers getroffen, da es ihm im wesentlichen auf dessen praktische Einsatzfähigkeit für bestimmte Tätigkeiten ankam. Seiner eingehenden Würdigung des gesundheitlichen Zustandes des Versicherten ist jedoch zu entnehmen, daß jedenfalls gewisse Einschränkungen der Tauglichkeit für das allgemeine Arbeitsfeld vorliegen. Für die Entscheidung der Frage, ob diese als "stark" im vorgenannten Sinne anzusehen sind, kommt es darauf an, in welchem Umfang das allgemeine Teilzeitarbeitsfeld durch diese Einschränkungen für den Versicherten eingeengt war. Auf die Ausführungen des Großen Senats hierzu in dem Beschluß in der Sache GS 4/69 unter C V 2 b), die sich der erkennende Senat zu eigen macht, wird verwiesen. Da als "vorhandene" Arbeitsplätze nur solche berücksichtigt werden können, die der Arbeitsverwaltung oder den sonst für eine Auskunft in Betracht kommenden Stellen tatsächlich bekannt sind, wirkt sich dabei die mangelnde Kenntnis der Verhältnisse auf dem Teilzeitarbeitsmarkt für nur eingeschränkt taugliche Versicherte praktisch zu deren Gunsten aus.

Dem LSG ist darin zuzustimmen, daß auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit des früheren Klägers als Fahrer seine Verweisung auf Arbeiten einfacher Art im Rahmen des § 47 RKG keine unzumutbare soziale Härte darstellt. Selbst wenn aber unter diesem Gesichtspunkt möglicherweise auch gewisse Tätigkeiten auszuschließen wären, würde das zu keiner nennenswerten Einengung des Arbeitsfeldes führen, zumal sie durch eine Erhöhung der Wettbewerbschance für gewisse andere Tätigkeiten im wesentlichen ausgeglichen würde.



- 8 -

Da der erkennende Senat als Revisionsgericht die hiernach noch erforderlichen Feststellungen selbst nicht treffen kann, war das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen, das auch über die Kosten der Revisionsinstanz zu befinden haben wird.

Dr. Dapprich ,
zugleich für Bundesrichter May,
der wegen Krankheit an der
Unterschriftsleistung gehindert
ist.

Dr. Witte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)